

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 239-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.638

Eingereicht am: 23.10.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Stucki (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Armut trotz Arbeit verhindern: Einführung eines Mindestlohnes im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Es ist eine gesetzliche Grundlage für einen kantonalen Mindestlohn zu schaffen, mit dem sozialpolitischen Ziel, Armut trotz Arbeit zu verhindern; für die Landwirtschaft sind dabei geeignete Ausnahmen möglich.
2. Für die Berechnung ist auf das System der Ergänzungsleistungen abzustellen, wobei auch die Berufsausgaben zu berücksichtigen sind, und es ist eine jährliche Anpassung (analog Mischindex EL/AHV) vorzusehen.
3. Es ist eine tripartite Begleitkommission «kantonalbernerischer Mindestlohn» unter Einbezug der Sozialpartner einzusetzen, die bei der Erarbeitung der Gesetzesgrundlage und später für den Vollzug miteinbezogen wird.

Begründung:

Das Bundesgericht hat mit seinem Urteil vom 21. Juli 2017 im Fall des Kantons Neuenburg festgehalten, dass kantonale Mindestlöhne möglich und ein kantonales Instrument zur Armutsbekämpfung sind. Das Bundesgericht hatte Beschwerden gegen die gesetzliche Festlegung eines minimalen Stundenlohns von 20 Franken im Kanton Neuenburg abgewiesen. Diese sozialpolitisch motivierte Massnahme, mit der insbesondere dem Problem von «working poor» begegnet werden soll, ist mit dem verfassungsmässig garantierten Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit und

mit dem Bundesrecht vereinbar. Die Kantone haben explizit die Aufgabe und die Kompetenzen, Armut zu verhindern (beispielsweise durch Sozialhilfe) und eben auch durch gesetzliche Mindestlöhne. Damit ist ein kantonaler gesetzlicher Mindestlohn zulässig.¹ Der Mindestlohn in Neuenburg ist im Gesetz geregelt und bei 20 Franken festgelegt.² Der Mindestlohn wird jährlich der Teuerung angepasst. In Neuenburg profitieren gegen 2700 Personen³ (davon 1700 Frauen) von diesem neuen Mindestlohn, der seit August 2017 in Kraft ist.

Zur Berechnung des Mindestlohns in Neuenburg: Die Höhe des Mindestlohns entspricht dem Niveau der Ergänzungsleistungen (EL) zu AHV/IV. Die EL sind eine breit anerkannte Armuts-grenze, sie sind höher als die Sozialhilfe. Die Berechnung der EL differiert leicht nach Kanton: Die Krankenkassenprämien sind unterschiedlich (einzelne Städte haben höhere Maximalkosten für die Miete). Für alle Kantone ist aber der Lebensbedarf gleich hoch. Bei der Berechnung der EL werden Berufsauslagen als Ausgaben anerkannt. Werden Rentnerinnen und Rentner, die eine EL beziehen mit Arbeitnehmenden verglichen, so haben Letztere eine Reihe von Ausgaben, die die Rentnerinnen und Rentner nicht haben: Berufsauslagen (Ausgaben für Mobilität und auswärtiges Essen). Auf EL werden keine Steuern bezahlt, aber auf dem Mindestlohn schon. Deshalb muss der Betrag für einen Mindestlohn höher sein als die EL für Rentnerinnen und Rentner, um den gleichen Einkommenseffekt zu erzielen. Auch müsste der Mindestlohn analog zur Regelung bei den Ergänzungsleistungen und AHV-Renten gemäss Mischindex angepasst werden (d. h. zur Teuerung kommt noch die Hälfte der Lohnentwicklung).

In einer Modellrechnung⁴ für den Kanton Bern (auf der Basis der Berechnung des Mindestlohns Neuenburg) ergibt sich folgendes Ergebnis:

Kanton	Mindestlohn, Brutto pro Stunde	Mindestlohn, Brutto (unter Berücksichtigung von Steuern und Berufskosten)
BE	19.88 Fr./Std.	22.51 Fr./Std.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ Urteil vom 21. Juli 2017 (2C_774/2014, 2C_813/2014, 2C_815/2014, 2C_816/2014):
https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/2C_774_2014_2017_08_04_T_d_11_42_42.pdf

² Gesetzesgrundlage Kanton Neuenburg, Art. 32b LEmpl
«Les relations de travail des travailleurs accomplissant habituellement leur travail dans le canton sont soumises aux dispositions relatives au salaire minimum»
Article 32d LEmpl
1. Le salaire minimum au sens de l'article 34a de la Constitution est de 20 francs par heure.
2. Ce montant est adapté chaque année à l'évolution de l'indice suisse des prix à la consommation du mois d'août de l'année précédente, l'indice de base étant celui du mois d'août 2014.
3. Par salaire, il faut entendre le salaire déterminant au sens de la législation en matière d'assurance-vieillesse et survivants, indemnités de vacances et pour jours fériés non comprises.

³ Gemäss den Antworten auf bisherige Vorstösse hat der Regierungsrat festgehalten, dass es keine statistischen Grundlagen über die Anzahl Tieflohnstellen im Kanton Bern gibt. Schweizweit sind rund die Hälfte der Tieflohnstellen auf die Wirtschaftsbranchen Detailhandel, Gastronomie, Beherbergung und Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau verteilt.
Postulat 033-2011: Gegen Lohndumping im Kanton Bern: Anständige Mindestlöhne sollen zum Leben reichen. Interpellation 319-2013: Mindestlöhne und Tieflohne im Kanton Bern.

⁴ Es wurden zusätzliche Faktoren (wie die jeweiligen kantonalen Steuern, die Berufsauslagen und die Krankenkassenprämienreduktion) in die Berechnung einbezogen. Nicht berücksichtigt wurden bei unserer Berechnung die Ausgaben für die berufliche Weiterbildung, die nötig ist, um die Qualifikation erhalten zu können.